



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

3. Hilfsmittel

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

tung kann als Hindernis für das Verständnis mittelalterlicher Rechtsquellen wirken.

D. Folgerungen für die wissenschaftliche Arbeit. § 4.

1. Die wissenschaftliche Behandlung von Übersetzungsquellen ist ausgezeichnet durch die Notwendigkeit der Übersetzungsfrage oder Äquivalentfrage. Wir müssen eben zurückübersetzen, und zwar so, wie der Translator bei der Entstehung des Lateintextes übersetzt hat. Die Technik der Grundübersetzung muß erkannt werden und für unsere Rückübersetzung maßgebend sein.

2. Die Übersetzungs- oder Äquivalentfrage ist eine historische Kausalforschung eigener Art, die besondere Voraussetzungen erfordert: Kenntnis des deutschen Sprachgebrauchs, der geltenden Rechtsnormen, der Übersetzungssitten, wenn möglich der Eigenart des Translators, sowie der besonderen Umstände, unter denen sich die Übersetzung vollzogen hat. Bei einer freien Übersetzung in richtigem Latein können wir dem uns anezogenen lateinischen Sprachgefühl folgen und »lateingemäß« auslegen. Aber sobald eine unfreie Grundübersetzung, nach der Äquivalentmethode vorliegt, müssen wir unser Sprachgefühl ausschalten und die isolierten Sätze und innerhalb der Sätze die einzelnen Worte auf das kausale deutsche Äquivalent hin prüfen. Wir müssen das Mosaik als Mosaik behandeln. Erst die Erkenntnis des deutschen Äquivalents ermöglicht dann die richtige Bewertung der Stelle. Soweit aber die historische Wirkung des Textes in Frage kommt, müssen wir uns auf den Standpunkt der Vergangenheit zurückversetzen, und uns die damals mögliche oder naheliegende Rückübersetzung veranschaulichen.

3. Die Äquivalentfrage ist also eine schwierige Frage und erfordert besondere Hilfsmittel, über die wir nicht in genügendem Umfange verfügen. Ein besonders wichtiges, von den Rechtshistorikern meist unterschätztes Hilfsmittel sind die Glossen. Sie sind ja ganz unmittelbare Zeugnisse für die Übersetzungsvorgänge der Vergangenheit. Jede Interlinearglosse ist ein Zeugnis für eine vollzogene Übersetzung. Aus ihr ergibt sich »so ist diesmal übersetzt worden«, also müssen wir auch in andern Fällen mit der Möglichkeit einer derartigen Übersetzung rechnen und wenn wir dem glossierten Lateinworte

begegnen, die Möglichkeit des in der Glosse verwendeten deutschen Äquivalents berücksichtigen. Noch bedeutsamer sind die Glossare oder Vokabularien des Mittelalters. Sie sind Zeugnisse nicht für einen einzigen konkreten Übersetzungsvorgang, sondern Zeugnisse einer Übersetzungssitte, welche für Zeit und Ort eine mehr oder weniger große Wahrscheinlichkeit der Äquivalenz ergibt. Natürlich haben die einzelnen Glossare verschiedene Verbreitung gehabt; ihr Zeugnis für die Übersetzungssitte ist nicht immer gleichwertig. So viel nun auch für die Erforschung des mittelalterlichen Lebens geschehen ist¹⁾, so bleibt doch für den Übersetzungskritiker noch manches zu wünschen übrig. Die lateinischen Wörterbücher für das Latein des Mittelalters sind größtenteils etwas veraltet. Was die Übersetzungskritik vor allem braucht, ist ein alphabetisches Verzeichnis aller überhaupt glossierten Lateinworte mit genauer Angabe ihrer Fundstelle, des Alters der Glossen und mit einer allgemeinen Charakteristik des Glossars, soweit sich das überhaupt ermitteln läßt. Ein solches allgemeines Verzeichnis besteht nicht. Ebenso fehlen noch einigermaßen vollständige Vorarbeiten darüber, wie und wann, in welcher Kanzlei die erhaltenen Vokabularien benutzt worden sind.

4. Auch in dem unvollkommenen Zustand, in dem das Glossenmaterial uns vorliegt, ist es ein außerordentlich wichtiges Hilfsmittel für die Rekonstruktion der Übersetzungsvorgänge und deshalb für die Bearbeitung von Übersetzungsquellen. Neben dieser Bedeutung eines Hilfsmittels haben natürlich die Glossen auch eine andere, sehr große Bedeutung, welche von unserer Philologie längst erkannt und gewertet ist, während bei den Rechtshistorikern das Verständnis noch zu fehlen scheint. Wenn der sachliche Vorstellungsgehalt, der mit einem Lateinworte verbunden wurde, bekannt ist, der Vorstellungsgehalt des deutschen Äquivalents aber ungewiß oder zweifelhaft ist, so kann aus der bezeugten Übersetzungssitte, die in den Glossaren hervortritt, der Vorstellungsgehalt des deutschen Wortes erkannt werden. Jeder Philologe benutzt dieses zuverlässige Erkenntnismittel, aber den Rechtshistorikern ist die Tragweite dieses Erkenntnismittels, wie es scheint, noch nicht aufgegangen, wie dies aus der Nichtbeachtung der Ingenusglossen²⁾ und der Frilingglossen³⁾ hervorgeht.

¹⁾ Vgl. Lehrbuch der historischen Methode von BERNHEIM, 5. Aufl. S. 284 ff.

²⁾ Vgl. unten § 30 N. 6.

³⁾ Vgl. unten § 19 N. 4.